

allein diesen Vortheil den Beamten zuwenden wollen, sie hat dabei auch die strengern disciplinellen Maaßregeln im Auge gehabt, welche das Staatsdienergesetz an die Hand giebt, und daher hat derselbe Grund, welchen der Ausschuss gegen die Ansicht der Staatsregierung anführt, die letztere für diese Ansicht bestimmen müssen. Sie ist der Ueberzeugung, daß Jemand, der seine Anstellung mit einer gewissen Sicherheit besigt, auch mehr Werth darauf legen wird, sie zu behalten; wenn aber der Ausschuss meint, daß es ein Vortheil sei, daß bei Privateisenbahnen die Beamten sofort entlassen werden können, so möchte ich auf eine Bestimmung des Staatsdienergesetzes hinweisen, wie sie im §. 25 unter c. enthalten ist und wornach ein Beamter, wenn er sich ein in seiner Instruction deshalb vorgesehenes Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, auch sofort entlassen werden kann, daß also die Möglichkeit der sofortigen Entlassung, auf welche man hier mit Recht großen Werth legt, ebenso da sein würde, es mögen die Eisenbahnbeamten im engeren Sinne des Wortes Staatsdiener sein oder nicht; aber auch noch andere Disciplinarmaaßregeln enthält das Staatsdienergesetz, wozu die Staatsregierung befugt sein würde, wenn das letztere auf die Eisenbahnbeamten Anwendung litte. Allein man darf hierbei nicht bloß solche Beamte ins Auge fassen, welche ihre Pflicht etwa vernachlässigen, sondern die große Mehrzahl, bei welcher dies nicht der Fall ist. Auch bei den guten Dienern ist es offenbar nicht wünschenswerth, da es bei dem Eisenbahndienste hauptsächlich darauf ankommt, über rüstige Kräfte verfügen zu können, diese Leute zu lange im Dienst zu erhalten; dies würde aber nothwendig geschehen müssen, wenn die Verwaltung in der Lage wäre, dieselben durch die Entlassung ganz brodblos zu machen. Selbst in Bezug auf die Anstellung der Eisenbahnbeamten würde es von nicht geringem Werthe sein, wenn die wichtigsten Kategorien derselben Staatsdiener wären, und zwar um deswillen, weil die Wahl bei Anstellung derselben unstreitig einen weit größern Spielraum dann haben würde; denn es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Bewerber, namentlich die aus dem Militair austretenden vorzüglichen Unteroffiziere, dem Eisenbahndienste jede andere Branche vorziehen müssen, wo sie sehen, daß ihre Stellung gesicherter ist. Ich darf mir allerdings kaum schmeicheln, auf die Ansicht der geehrten Kammer hierbei eine wesentliche Einwirkung ausüben zu können, da der Antrag des Ausschusses bereits in der andern Kammer Annahme gefunden hat; nichtsdestoweniger habe ich es für meine Pflicht gehalten, hierbei zu zeigen, daß die Regierung nicht ohne reifliche Erwägung diese Ansicht gefaßt hat. Sie hat sich namentlich vorher davon überzeugt, welche Bestimmungen in dieser Beziehung im Auslande gelten, und hat dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß allenthalben, wo Staatseisenbahnen bestehen, die Stellung dieser Diener eine weit günstigere ist, als in Sachsen, und daß es kaum im Vortheile der diesseitigen Verwaltung liegen dürfte, wenn man diese ungünstigere Stellung der Eisenbahnbeamten fort-dauern lassen wollte.

I. R

Vizepräsident Mammen: In Bezug auf das zuletzt Bemerkte möchte ich mir doch eine Bemerkung erlauben. Ich bin nämlich nicht der Meinung, daß allein die Aussicht auf Pensionen die tüchtigen Leute zu dem Eisenbahndienst herbeiziehen werde; ich glaube vielmehr, daß ein guter Gehalt dasselbe thun werde, wie die von dem Herrn Regierungskommissar in Aussicht gestellte Pensionirung. Wenn nämlich diese Leute so bezahlt werden, daß sie sich etwas erübrigen können, so ist es dasselbe, als wenn sie später aus der Staatscasse Pension beziehen. Ich erlaube mir hierbei auch noch auf die Pensionscassen aufmerksam zu machen, wie sie bereits bei vielen Eisenbahnen bestehen, und deren Beförderung von uns auch der Staatsregierung anempfohlen werden wird. Was die Bemerkung des Abg. v. Biedermann betrifft, daß ich seinen Antrag nicht richtig verstanden hätte, so möchte ich bemerken, daß er mir darauf hinausgehen scheint, daß wir uns nur bei dem einen Theile der Beamten unbedingt erklären sollen, daß wir uns dem früher gestellten Antrage vom 22. März 1847 wieder anschließen. In diesem Antrage ist nämlich ausgesprochen, daß die Kammer die feste Erwartung ausspreche, daß in der Regel die Eisenbahnbeamten die Staatsdiener-eigenschaft nicht erhalten sollen. Ich glaube aber nicht, daß es zweckmäßiger sein würde, — und ich glaube in dieser Beziehung den Abgeordneten richtig verstanden zu haben, — wenn wir eine Theilung eintreten ließen zwischen dem Bureau- und dem technischen Personal, wir würden wenigstens in dieser Beziehung eine gewisse Hoffnung bei dem einen Theile erregen, als würden sie später Staatsdiener werden. Wenn wir die allgemeine Fassung empfehlen, wie sie in der zweiten Kammer beliebt worden ist, so muß ich gestehen, daß die verschiedenen Ausschussmitglieder vielleicht von verschiedenen Ansichten dabei geleitet worden sind. Diejenigen, die bei einem künftigen Pensionsgesetze sich für die Beibehaltung der Pensionen aussprechen wollen, bleiben eben so ungebunden, wie die, welche sich nicht präjudiciren und die Pensionen für die Zukunft aufheben wollen, und deshalb ist gerade diese allgemeine Fassung anzuempfehlen. Leider scheint aber eine Aeußerung, die der Herr Regierungskommissar gethan hat, uns kein sehr günstiges Prognostikon zu stellen in Bezug auf das künftige Pensionsgesetz, indem es scheint, als ob die Staatsregierung der Beibehaltung des Pensionswesens geneigt sei.

Regierungskommissar v. Ehrenstein: Ich muß mir hierauf die einzige Bemerkung erlauben, daß es durchaus nicht in meiner Absicht gelegen hat, im Allgemeinen über die Absicht der Regierung hinsichtlich des Pensionswesens zu sprechen.

Abg. D. Joseph: Der Antrag, einem Theile oder einer bestimmten Kategorie der bei den Staatseisenbahnen Angestellten die Staatsdiener-eigenschaft und die Anwartschaft auf Pension zu geben, ist ein Anachronismus. Er erscheint in einer Zeit, wo Seiten des Volkes über die zu entscheidende